

federführendes Amt:	Büro Landrat
Antragssteller:	Landrat
Datum:	22.02.2017

**Beratungsfolge****Termin****Bemerkungen**

Kreisausschuss

15.03.2017

Kreistag

29.03.2017

**Betreff:****4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree**

Hier: Erweiterung der Anzahl der Beigeordneten auf 3 Beigeordnete

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die anliegende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree.

**Sachdarstellung:**

Der Änderungsbedarf der Hauptsatzung hinsichtlich der Erweiterung der Anzahl der Beigeordneten begründet sich wie folgt:

Der Vorgänger im Amt des Landrates hatte deutlich gemacht, dass er vor dem Amtswechsel dem Kreistag keine Wahlvorschläge zur Wahl von Beigeordneten unterbreiten würde. Mit Blick auf die notwendige Ausschreibung, das anspruchsvolle Auswahlverfahren sowie die Berücksichtigung möglicher Kündigungsfristen bei den Gewählten macht sich ein zügiges Handeln erforderlich, da die Verwaltungsleitung möglichst vor der Sommerpause neu aufgestellt sein sollte.

Der Landkreis Oder-Spree sieht sich zudem mit umfangreichen Strukturreformen (Kreisgebietsreform, Funktionalreform) konfrontiert, die ausweislich des vorliegenden Referentenentwurfs für das Kreisneugliederungsgesetz sehr weitgehend in den geschützten Selbstverwaltungsbereich des Landkreises eingreifen werden. Es erweist sich damit als notwendig, den Gesetzgebungsprozess aber auch die Umsetzungsphase mit einer stabilen Verwaltungsleitung zu begleiten.

Da diese Prozesse stark von kommunalpolitischen Aspekten geprägt sind, ist der Status eines Wahlbeamten die geeignete Form, um den Charakter der kommunalen Selbstverwaltung als Symbiose zwischen verwaltungsfachlicher und kommunalpolitischer Aufgabenerledigung adäquat zum Ausdruck zu bringen.

Die Erweiterung des Beigeordnetenkreises dient somit auch einer deutlichen Akzentuierung der kommunalen Selbstverwaltung, was in derzeitigen Strukturreformprozess sicherlich nicht ganz unbeachtlich ist. Im Übrigen kann die interne Bindung zwischen Kreistag und Verwaltungsleitung noch deutlicher zur Geltung kommen. Dessen ungeachtet sprechen aber auch ganz alltagspraktische Erfahrung dafür, den Beigeordnetenkreis zu erweitern. Bei bestimmten Verwaltungsgeschäften, Vertragsgestaltungen etc. bedarf es mit Blick auf die

Tragweite der Entscheidung der Abzeichnung durch zwei Wahlbeamte. Dies ließ sich bislang nicht in allen Fällen ohne Probleme gewährleisten, insofern hat der Amtsvorgänger einen Dezernenten mit der Vertretungsbefugnis ausgestattet.

**Stellungnahme der Kämmerei:**

Die Entscheidung hat haushaltswirksame Auswirkungen in Gestalt des Unterschiedsbetrages zwischen der Dezernentenvergütung in der EG 15 und der Beigeordnetenbesoldung in der B 3.

.....  
Landrat / Dezernent

**Anlagen:**

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree